

DBSV - Telegramm Nr. 05 / 2017

300 Pins als abschließender Höhepunkt der 11.DBM Bowling Doppel und Mixed in Berlin

Wie immer wurde die Deutsche Betriebsport Meisterschaft im Bowling in 21 Leistungs- bzw. Altersgruppen gespielt und verzeichnete eine überragende Resonanz. 289 Doppel und 212 Mixed aus fast allen Teilen Deutschlands mit 1.002 Spielerinnen und Spielern starteten im BC Schillerpark (Doppel) und in der Neuen City Bowling Hasenheide (Mixed). Am Ende der viertägigen Meisterschaft und als allerletzter Spieler auf der Bahn hatte es Amir Tabatabaei (Bezirksamt Reinickendorf Berlin) in der Hand, die Meisterschaft mit einem perfekten 300er-Spiel abzuschließen. Er schaffte dies unter dem tosenden Jubel der Spielerinnen und Spieler, die zu diesem Zeitpunkt alle ihren Wettbewerb bereits beendet hatten, und der vielen Zuschauer beim Finale in der Neuen City Bowling Hasenheide. Wir freuen uns sehr über die Wertschätzung, die wir durch den Besuch des Berliner Staatssekretärs für Inneres und Sport, Christian Gaebler, erfahren haben, der gemeinsam mit der DBSV - Vizepräsidentin Gabriele Wrede sowie Maren Endreß und Sigrid Schmoock vom Orgateam die wie immer von Uwe Tronnier moderierte Siegerehrung vornahm. Hierbei gab es dann noch einen weiteren stimmungsvollen Höhepunkt, als Sascha Hoff seiner Partnerin Stefanie Schulz vor dem begeisterten Publikum „live“ einen Heiratsantrag machte, der von ihr auch mit großer Freude angenommen wurde. Die Überreichung der Goldmedaillen an das Paar geriet danach fast in den Hintergrund. Alle geehrten Bowlerinnen und Bowler wurden mit großem Beifall bedacht. Die Goldmedaillen (die Meister wurden im Stepladder-Finale der besten 4 jeder Gruppe ermittelt) in den oberen Gruppen gingen an:

Herren-Doppel Gruppe A:	Marcel Sass / Dennis Holthausen	SG Stern Düsseldorf
Damen-Doppel Gruppe A:	Stefanie Schulz / Melanie Klinke	Arbeitsämter / Spielbank Berlin
Mixed Gruppe A:	Stefanie Schulz / Sascha Hoff	Berliner Arbeitsämter



Gruppenbild der Platzierten der DBM



300 Pins Amir Tabatabaei

Die Ergebnisse standen wenige Minuten nach Spielende auf der Turnierseite www.bsv-hamburg-bowling.de und sind u.a. auf der DBSV-Homepage eingestellt. Sie werden ergänzt durch eine umfangreiche Bildersammlung, die wie immer unter www.facebook.com/DBMBowling zu finden ist. Vielen Dank an unser tolles Auswertungsteam Oliver und Maren Endreß, die während der gesamten Veranstaltung für diesen schnellen und umfangreichen Ergebnisservice gesorgt haben.

Auf die Landesbetriebssportverbände verteilt gab es folgende Medaillenverteilung:

<u>Landesbetriebssportverband</u>	<u>Goldmedaillen</u>	<u>Silbermedaillen</u>	<u>Bronzemedailles</u>
Berlin	12	7	10,5 *)
Schleswig-Holstein (Kiel, Lübeck)	3	3	2
NRW (Bielefeld, Duisburg, Düsseldorf, Münster)	1	7	2
Bremen	1	1	2
Sachsen-Anhalt (Magdeburg)	1	1	0
Niedersachsen (Oldenburg, Hannover)	1	0	1
Baden-Württemberg (Stuttgart)	1	0	0
Bayern (München)	1	0	0
Hamburg	0	1	3,5
Hessen (Offenbach)	0	1	0

*) geteilte Medaillen erklären sich durch Teilnehmer aus unterschiedlichen Verbänden

Mit der live von Maren Endreß gesungenen deutschen Nationalhymne endete eine stimmungsvolle DBM. Ein herzliches Dankeschön rufen wir noch einmal allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu. Wir bedanken uns bei den Verantwortlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in beiden Bowlingcentern und unserem stets präsenten Organisationskomitee - es hat über die 4 Tage hinweg alles bestens geklappt und trotz aller Anstrengungen auch viel Spaß gemacht. Ein besonderer Dank geht an den Vorsitzenden der Sparte Bowling im BSV Hamburg, Wolfgang Großmann, der fast ein Jahr lang täglich - neben seinen umfangreichen sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten z.B. als DBSV-Sportbeauftragter - die vielen An-, Ab- und Ummeldungen zeitnah bearbeitet und für alle Wünsche stets ein offenes Ohr und eine passende Lösung hatte. Besten Dank auch für die vielen positiven Rückmeldungen aus dem Teilnehmerkreis, die uns inzwischen erreicht haben. Die 12.DBM im Doppel/Mixed wird vom 8. - 11.März 2018 in Hamburg stattfinden.

Europäische Betriebssportspiele in Gent

Nach Meldeschluss hat der Ausrichter eine erste Übersicht über die vorliegenden knapp 5.000 Meldungen veröffentlicht, die wir gerne mit einem Dank an alle weitergeben:



Auch bei den gemeldeten Sportarten gibt es erste Zahlen. Hier liegen mit Fußball, Bowling und der Leichtathletik die "üblichen Verdächtigen" an der Spitze.

Newsletter des DBSV-Generalsekretärs Patrick R. Nessler zu aktuellen Rechtsfragen

Wir haben bereits mehrfach auf die rechtlich geprägten Newsletter von Patrick R. Nessler verwiesen. Dies führt immer wieder zu Nachfragen, aus denen das Präsidium entnommen hat, dass die Weiterleitung dieser wichtigen Informationen offensichtlich nicht immer wie gewünscht erfolgt. Wir haben daher beschlossen, die Newsletter zu Rechtsfragen ab sofort auch dem DBSV-Telegramm beizufügen und so zusätzlich einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen und verweisen daher insbesondere auf die beigefügte Anlagen.

Übersicht über die geplanten/feststehenden DBM (Stand: 19. März 2017):

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
13.05./14.05.2017	Hamburg	10.DBM Radsport	06.05.2017
03.06.2017	Saarlouis	05.DBM Hallenhandball	30.03.2017
23.06.-25.06.2017	Minden	01.DBM Drachenboot	28.04.2017
10.08.-12.08.2017	München (Finale)	19.DBM Golf	Ausschreibung folgt
07.09.-10.09.2017	Leipzig / Halle a.d. Saale	19.DBM Bowling Team Einzel	10.07.2017
09.09.2017	Hamburg	03.DBM Sportkegeln (Bohle)	11.08.2017
23.09.2017	Petershagen	10.DBM Kleinfeldfußball	Ausschreibung folgt
08.10.2017	Hamburg	04.DBM 10km-Straßenlauf	Ausschreibung folgt
Oktober 2017	Frankfurt am Main	16.DBM Volleyball	Ausschreibung folgt
02.11.-05.11.2017	Berlin	17.DBM Schach	Ausschreibung folgt
04.01.-07.01.2018	Kiel	06.DBM Bowling Trio	10.11.2017
08.03.-11.03.2018	Hamburg	12.DBM Bowling Doppel/Mixed	Ausschreibung folgt

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de

Für das Finale der 19. DBM im Golf (Raum München) wird es von Mai bis Juli 2017 bundesweit **vierzig** Qualifikationsturniere geben. Die dafür festgelegten Termine und Veranstaltungsorte sind u.a. auf der Homepage www.betriebssport.net und unter www.facebook.com/DBMGolf veröffentlicht. Wir wünschen viel Erfolg.

Weitere nationale Terminübersicht 2017 ff. (aktualisiert):

Termin	Ort	Turnierbezeichnung	Sportart
06.05.2017	München Info und Anmeldung unter www.Muenchner-Kindl-Lauf.de Anmeldungen sind bis zum 4.Mai 2017, 12.00 Uhr möglich	10.Münchner-Kindl-Lauf	Leichtathletik
12.-14.05.2017	Hamburg Informationen siehe Homepage www.bsv-hamburg.de bzw. Veröffentlichungen der einzelnen Sportarten	2.Hamburgiade	diverse Sportarten
15./16.07.2017 Trio, Einzel, Doppel	Ludwigshafen Meldungen sind unter jguilmin@kabelbw.de bis zum 30.Juni 2017 möglich	20.SG Stern Cup Mannheim	Bowling

U.T. 19.03.2017

Betriebssport ist Vielfalt – seit über 60 Jahren !



Die „Spendenquittung“ als schreibgeschützte Datei

Oder: Das Spendenrecht wird moderner!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Bisher mussten wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigte Vereine und Verbände die Zuwendungsbestätigungen (landläufig „Spendenquittung“ genannt) in Papierform ausstellen und den Spendern per Post zusenden. Denn nur so wurden die Zuwendungsbestätigungen von den Finanzämtern der Spender anerkannt.

„Steuerrecht und Steuervollzug stehen im Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche erfordert auch eine Modernisierung der Abläufe des bestehenden Spendennachweisverfahrens“ heißt es nun am Anfang des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 06.02.2017. Tatsächlich hat das BMF mit dem Schreiben den Vereinen und Verbänden die Möglichkeit eröffnet, das Papier, die Briefumschläge, das Porto und auch die Arbeitszeit für das „Eintüten“ einzusparen.

Nach der bisher schon gültigen Nr. 10b.1 Abs. 4 der Einkommenssteuerrichtlinien (ESt-R) reicht als Nachweis einer Geldspende eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person aus, wenn der Verein oder Verband die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt angezeigt hat.

Mit der Anzeige an das Finanzamt von dem Verein oder Verband ist zu bestätigen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden:

1. die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck,
2. die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt,
3. eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingebildet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet,
4. das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert,
5. das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden, und

6. Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Klargestellt ist durch das neue Schreiben des BMF nun, dass Vereine und Verbände, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt haben, die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente (z. B. eingescannte Zuwendungsbestätigung oder rein elektronisch erstellte Zuwendungsbestätigung als geschütztes PDF-Dokument) an die Spender übermitteln können.

Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Verein oder Verband den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Spender überlässt.

Solche Zuwendungsbestätigungen werden als Zuwendungsnachweise im Sinne des § 10b EStG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 EStDV anerkannt.

Fazit:

Ab sofort kann ein Verein oder Verband auf dieses neue Verfahren zugreifen, also Zuwendungsbestätigungen per E-Mail versenden und damit Kosten sparen. Der Verein oder Verband darf aber auch wie bisher per Brief die Zuwendungsbestätigungen an die Spender übermitteln.

Stand: 13.03.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert

Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net

Die Überlassung von Mitarbeitern an andere Vereine oder Verbände

Oder: Auch für gemeinnützige Organisationen gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Wer kennt das nicht: ein Verein überlässt Mitarbeiter an einen anderen Verein. Das geschieht zum Beispiel im Sport, wo es vorkommt, dass ein Verband einen Trainer anstellt und diesen Trainer einem oder mehreren der Mitgliedsvereine für deren Trainingsbetrieb überlässt.

§ 58 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) erklärt ausdrücklich, dass es für Vereine oder Verbände, welche wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sind, für deren Steuerbegünstigung unschädlich ist, wenn der Verein oder Verband seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt. Das ist aber eine rein steuerrechtliche Regelung.

Nun hatte sich das Landesarbeitsgericht (LAG) Bremen (Beschl. v. 12.07.2016, Az. 1 Sa 70/15) mit dem Fall zu befassen, dass ein gemeinnütziger Verein eine Mitarbeiterin an eine andere gemeinnützige Organisation überließ. Der Verein hatte keine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Mitarbeiterin machte geltend, wegen der fehlenden Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nunmehr Arbeitnehmerin der entleihenden Organisation geworden zu sein. Das LAG Bremen gab der Mitarbeiterin Recht.

Denn das AÜG verlangt, dass Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen wollen, dafür eine entsprechende Erlaubnis haben müssen (§ 1 AÜG). Daraus ergibt sich die Frage, wann die Überlassung von Arbeitskräften durch einen steuerbegünstigten Verein oder Verband eine (erlaubnispflichtige) Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG ist.

Eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG setzt einen Vertrag zwischen dem Verein bzw. Verband und dem Entleiher voraus, dessen wesentliches Kriterium die Verpflichtung des Verleihers ist, einen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen und das arbeitgeberseitige Weisungsrecht auf den Entleiher zu übertragen, so dass der ausgewählte und überlassene Arbeitnehmer seine Arbeit allein nach den Weisungen und im Interesse des Entleihers ausführt (BAG, Urt. v. 18.01.2012, Az. 7 AZR 723/10).

Die vom Verein oder Verband überlassenen Arbeitskräfte sind nach dem neuen § 611a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „Arbeitnehmer“, wenn zwischen den Arbeitskräften und dem

Verein bzw. Verband ein Arbeitsvertrag besteht. Ein Arbeitsvertrag ist gegeben, wenn die Arbeitskraft vertraglich verpflichtet ist, Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit zu erbringen und dafür eine Vergütung erhält (§ 611a Abs. 2 BGB). Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Von besonderer Bedeutung ist bei der Arbeitnehmerüberlassung, dass die Eingliederung des Arbeitnehmers, also das Tätigwerden in einer fremden Betriebsorganisation, und die Ausübung des Weisungsrechts durch den Entleiher gegenüber dem Arbeitnehmer erfolgt. Ist das gegeben, liegt eine Arbeitnehmerüberlassung vor.

Erfolgt eine solche Arbeitnehmerüberlassung ohne die entsprechende Erlaubnis, so gilt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer als zustande gekommen. Dementsprechend hat das LAG Bremen auch entschieden. Außerdem handelt nach § 16 Abs. 1 AÜG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 AÜG einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Fazit:

Sofern ein Verein oder Verband Mitarbeiter von anderen Vereinen oder Verbänden einsetzen will, sollte er genau, ob ein Fall der Arbeitnehmerüberlassung gegeben ist. Wenn das der Fall ist, müssen sich die Verantwortlichen des entleihenden Vereins bzw. Verbands unbedingt das Vorhandensein der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nachweisen lassen, da ansonsten automatisch ein Arbeitsvertrag zwischen dem überlassenen Mitarbeiter und dem ausleihenden Verein oder Verband zustande kommt.

Stand: 27.02.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*